

# 02.20 ER

Leseprobe

9. Jahrgang  
März 2020  
Seiten 45–88

www.ERdigital.de

## EnergieRecht

Herausgeber / Schriftleitung:

*Prof. Dr. Tilman Cosack*  
IREK, Hochschule Trier

Wissenschaftlicher Beirat:

*Dr. Markus Appel, LL.M.*, Linklaters LLP  
*Karsten Bourwieg*, Bundesnetzagentur

*Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich*,  
TU Clausthal

*Prof. Dr. Walter Frenz*, RWTH Aachen

*Dr. Michael Koch*, BDEW e.V.

*Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.*,  
Universität Regensburg

*Thorsten Müller*, Stiftung  
Umweltenergie recht

*Margarete von Oppen*, Rechtsanwältin  
Arnecke Sibeth Dabelstein

*Dr. Christoph Richter*, prometheus  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Katrin van Rossum*, OLG Düsseldorf

*Prof. Dr. Rüdiger Rubel*,  
Bundesverwaltungsgericht

*Dr. Christian Schneller*, TenneT TSO GmbH

*Dr. Boris Scholtka*, PwC Legal

*Prof. Dr. Thomas Schomerus*,  
Leuphana Universität Lüneburg

Zeitschrift für die  
gesamte Energierechtspraxis

Aus dem Inhalt:

### Aufsätze

*Markus Appel / Kathleen S. Feurich*

Wann ist weniger mehr? Der Bundesfachplanungs-  
verzicht nach § 5a NABEG

*Manuela Herms / Christoph Richter*

Die Stromversorgung im Windpark –  
Ein Blick auf Stromsteuer und EEG-Umlage

*Michael Görden / Vanessa Werner*

Gutes Regulierungsmanagement:  
Pachtverträge ab der 3. Regulierungsperiode

### Standpunkte

Interview mit Dr. Christian Schütte,  
Vorsitzender der Beschlusskammer 9 der BNetzA

### ER aktuell

Aktuelle Entwicklungen im Energierecht

### Rechtsprechung

Begriff der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG  
*BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 66/18*

Stromlieferungsvertrag: Realofferte des Versorgungs-  
unternehmens an die Mieter in einem Mehrparteienhaus  
*BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 165/18*

Rechtliche Zuordnung von grundversorgungsfähigen  
Letztverbrauchern

*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.11.2019 – VI-3 Kart 801/18 (V)*  
*(m. Anm. von Philipp Ehring)*

# ER ansichtssache

## Rolling, rolling, rolling. Rawhide?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat im Dezember das dritte Smart Meter Gateway zertifiziert. Damit kann der „Rollout“ der Smart-Meter-Technologie beginnen. Wovon bitte? Und was soll da gemacht werden? Und egal, was es ist, es kann nicht, es *muss*. Die Lektüre des zugrunde liegenden Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) kann aber wirklich auch schon mal verwirren. Ähnlich wie Bob, der Inhaber von „Bob's Country Bunker“ im Film *The Blues Brothers*, verwirrt ist. Bob, der die nach einem Gig suchende und zufällig vorbeikommende Bluesband irrtümlich für eine von ihm bestellte Countryband hält. Die finanziell klammen Brüder nutzen dies aus und fragen nach dem bevorzugten Musikstil des Publikums. Bobs Frau antwortet: „Oh, wir haben hier beides! – Country und Western.“ – Kunst- und Rettungspause. Die Band singt dann den Rawhide-Song, um nicht vom Mob vermöbelt zu werden.

Es lassen sich Parallelen zwischen der Geschichte der Blues Brothers und des Smart-Meter-Rollouts ziehen. Beide haben hehre Ziele, die zudem mit ihrer Biographie verknüpft sind. Die Blues Brothers wollen das Waisenhaus retten, in dem sie aufgewachsen sind, der Smart-Meter-Rollout dem MsbG zum Durchbruch verhelfen, dem es seine Gesetzwerdung verdankt. Auf dem Weg dorthin ziehen sich beide Unmut zu – mehr als nötig. Aber der Reihe nach.

Beginnen wir erst mal bei den Begriffen. „Rollout“. Dabei denke ich an Kunstrasen in Fußballstadien. Oder Brückenlegepanzer. Das sind nicht unbedingt positive Assoziationen. Die einzige schöne Assoziation sind Bobby-Cars, auf denen sich Kleinkinder ausrollen lassen. Was aber eigentlich gemeint ist, ist die Etablierung eines technischen Systems. Etwas zu etablieren, kostet Kraft, Arbeit – und verlangt Planung. Also eigentlich das Gegenteil davon, etwas ausrollen zu lassen. Komischer Widerspruch.

Und Smart Meter? Das sind die Geräte, die unsere tägliche Stromumwandlung so messen, dass die Energiewirtschaft ihre Lastganginformationen anhand unseres jeweils aktuellen Verhaltens anpassen und deshalb tendenziell ihre Effizienz optimieren kann. Sie kann dadurch Kraftwerksblöcke abschalten (bitte Braunkohle und Atomenergie zuerst). Und es sind die Geräte, die uns zuschauen, wann wir unser Elektromobil geladen, wann und letztlich auch wie weit wir damit gefahren sind und wann wir Netflix geschaut haben (sechs Stunden am Stück? Arbeitsfähigkeitsüberprüfung!). Sie sind mithin nur bedingte Sympathieträger, kein guter Ausgangspunkt.

Das Gesetz bestimmt als notwendige, aber auch hinreichende Bedingung für den Smart-Meter-Rollout, dass mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen technische Lösungen anbieten, die den in den §§ 19–23 MsbG gesetzten Standards entsprechen und diese dann vom BSI zertifiziert werden. Die Anforderungen sind so detailliert und kompliziert, dass sie hier kaum wiedergegeben werden können. Beispielhaft sei § 21 Abs. 1 Nr. 3 a) MsbG genannt, demzufolge „ein intelligentes Messsystem [...] sichere Verbindungen in Kommunikationsnetzen durchsetzen

[muss], um über eine sichere und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik die sichere Administration und Übermittlung von Daten unter Beachtung der mess- und eichrechtlichen und der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen, wobei das Smart-Meter-Gateway neben der verwendeten für eine weitere vom Smart-Meter-Gateway-Administrator vermittelte und überwachte zusätzliche, zuverlässige und leistungsfähige Art der Fernkommunikation offen sein muss.“ – Das muss ja nicht grundsätzlich unmöglich sein. Es wäre lediglich interessant zu erfahren, wer diesen Bandwurmsatz denjenigen erklärlich macht, die ihn umsetzen sollen. Es sollen sich angeblich auch Menschen ohne abgeschlossenes Studium theoretischer und praktischer Syntaktik darunter befinden. Interessant wäre auch zu erfahren, wie ein technisches Messsystem sichere Verbindungen „durchsetzt“. Durchsetzungskraft ist doch noch immer eine humanoide Eigenschaft. Auch semantisch gewinnt das MsbG unnötigerweise nicht unbedingt.

Wir schauen zudem im energierechtlichen Küchenkalender nach und zählen Zeitabstände: Inkrafttreten des MsbG am 02.09.2016. Erste Zertifizierung am 12.12.2018. Zweite am 25.09.2019. Die dritte am 19.12.2019. Upsi, über drei Jahre bis zum Beginn des „Rollouts“. Die Ansprüche des MsbG, das auch mit dem Anspruch angetreten ist, die Energiewirtschaft in die Zukunft zu führen, sind also so gestaltet, dass der Markt nur zögerlich folgt. Auch die ökonomische Skepsis wächst.

Die *Blues Brothers* werden übrigens von so ungefähr allem verfolgt, was ihnen nicht guttut. Der gesamten Polizei von Illinois (eigentlich nur, weil sie zu schnell gefahren sind), Nazis (eigentlich nur, weil sie ihre Versammlung gesprengt haben), Bob (eigentlich nur, weil sie ihn um die Getränkerechnung geprellt haben) – und einer versetzten Braut (eigentlich nur, weil ... aber das ist der komplizierteste Teil der Geschichte). Viel Eigentlichkeit.

Aber immerhin waren die *Blues Brothers* im Auftrag des Herrn unterwegs.

Dr. Sebastian Lovens-Cronmeyer, LL.M., Berlin  
Rechtsanwalt und Dozent,  
Leiter der Clearingstelle EEG|KWKG a. D.

## Contra bei Gegenwind



Dass die **finanzielle Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten** ein Schlüssel zur Akzeptanzsteigerung bei der lokalen Bevölkerung sein kann, stellt **Christian Maly** dar. Der Autor

- ▶ zeigt, wie eine **Verpflichtung von Vorhabenträgern** zur finanziellen Bürgerbeteiligung auf Bundesebene **rechtlich einheitlich** umgesetzt werden könnte
- ▶ analysiert und bewertet **bereits bestehende Akzeptanzmechanismen** – wie etwa das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch die in Dänemark eingeführten Regelungen
- ▶ lässt diese Ansätze in einen **Vorschlag für eine nationale Lösung** einfließen, die auch grundrechtsrelevante und unionsrechtliche Fragestellungen berücksichtigt

Um der komplexen Problematik umfassend gerecht zu werden, berücksichtigt er zudem auch sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte.

Das Buch erscheint als **Band 3** der **BSER Berliner Schriften zum Energierecht**. **Band 1:** Meister, Systemdienstleistungen und Erneuerbare Energien. **Band 2:** de Witt/Durinke/Kause, Höchstspannungsleitungen.

### Windenergieprojekte und Finanzielle Bürgerbeteiligung

Zur Verpflichtung der Vorhabenträger von Windenergieprojekten an Land zum Angebot einer finanziellen Bürgerbeteiligung

Von **Christian Maly, M.A., LL.B.**

2020, 326 Seiten, € (D) 56,-

ISBN 978-3-503-19193-2

eBook: € (D) 51,40, ISBN 978-3-503-19194-9

Berliner Schriften zum Energierecht, Band 3

Online informieren und bestellen:

 [www.ESV.info/19193](http://www.ESV.info/19193)



# Es werde Licht!

Das neueste Highlight in der angesehenen Reihe der „Berliner Kommentare“ erhellt Ihnen die komplizierte, haftungsträchtige Materie rund um Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme und Zähler in der Energieversorgung – interdisziplinär, übersichtlich, praxisnah. Mit vielen praktischen Hinweisen, anschaulichen Beispielen und praktikablen Lösungsvorschlägen, um die komplexen mess- und datenschutzrechtlichen Vorgaben richtig umzusetzen. Mit aktuellem Netznutzungsvertrag der BNetzA, allen Auswirkungen der DS-GVO und passwortgeschütztem Zugang zu unserer Onlinedatenbank mit energierechtlichen Vorschriften in den jeweils aktuellen sowie früheren Fassungen.

Mehr erfahren und sofort bestellen können Sie an dieser Stelle:  
**[www.ESV.info/18102](http://www.ESV.info/18102)**



Rohrer/Karsten/Leonhardt (Hrsg.), MsbG. Kommentar. Erscheint im August in der Reihe „Berliner Kommentare“. Rd. 600 Seiten, fester Einband, 14,4 x 21,0 cm, **inkl. Onlinezugang zu energierechtlicher Vorschriften-datenbank** 108,- €. ISBN 978-3-503-18102-5

# Lesen Sie jetzt gratis zur Probe!

## Bestellschein

### ER EnergieRecht

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Kostenloses Probe-Abonnement



- 2 Hefte kostenlos frei Haus, inkl. 4 Wochen Testzugang zum eJournal**  
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich **ER EnergieRecht** danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Kombi-Jahresabonnement 6 Ausgaben für € (D) 170,82, inkl. USt. für die Printausgabe (zzgl. Versandkosten) und das eJournal, inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe.

- Ich beziehe **ER EnergieRecht** nach Ablauf des Testzeitraumes nur als Printausgabe im Jahresabonnement für € (D) 144,-, inkl. USt., zzgl. Versandkosten, ISSN 2194-5829

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

Für Studenten zum Sonderpreis von € (D) 96,-, bitte Immatrikulationsbescheinigung mitschicken.

Firma/Institution .....

Name/Kd.-Nr. ....

Funktion .....

Straße/Postfach .....

PLZ/Ort .....

E-Mail .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren:  ja  nein

Datum/Unterschrift .....

- 4 Wochen Testzugang zum eJournal**  
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte **ER EnergieRecht** im Jahresabonnement für netto € (D) 10,10/Monat als Jahresrechnung von € (D) 129,72, inkl. USt., inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe. ISSN 2194-5837

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzugangs schriftlich mit.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an den Erich Schmidt Verlag

Fax (030) 25 00 85-275

**Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG**  
**Genthiner Straße 30 G**  
**10785 Berlin**

**Widerrufsrecht:** Ihre Bestellung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de widerrufen, Muster-Widerrufsformular auf AGB.ESV.info (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über Fachinformationen aus dem Verlagsprogramm zu unterrichten. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns dazu Ihren schriftlichen Widerspruch per Post, Fax oder mit einer E-Mail an Service@ESVmedien.de. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://datenschutzbestimmungen.esv.info>

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR A 21375 · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR B 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt